

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.06.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
04.06.2020	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
08.06.2020	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
15.06.2020	Hauptausschuss	V			
22.06.2020	Rat der Stadt	B			
25.08.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Beulshausen Datum 20.05.2020	Düllmann Datum 22.05.2020	Motschull Datum 25.05.2020	Schranz Datum 25.05.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Begründung

3 I. Anlass für eine Neufassung der Geschäftsordnung:

4 Durch Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur
5 Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom
6 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729) wurde § 48 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land
7 Nordrhein- Westfalen („GO NRW“) insoweit geändert, als die Formulierung „soweit deren
8 Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ ergänzt wurde; die Vorschrift lautet
9 daher nun wie folgt:

10 „(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der
11 Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit
12 deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“

13 Dieser Vorschrift entspricht § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine
14 Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („GeschO“) nicht mehr; die Bestimmung beruht auf der
15 Vorgängerregelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW und sieht ein umfassendes Teilnahmerecht der
16 Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates
17 als Zuhörer vor; § 9 Abs. 3 GeschO ist somit änderungsbedürftig.

18 Die Gelegenheit dieser ohnehin aus Rechtsgründen erforderlichen Änderung der GeschO sollte nach
19 Auffassung der Verwaltung dazu genutzt werden, die GeschO auf weitergehende, aus rechtlichen oder
20 tatsächlichen Gründen sinnvolle oder gebotene Anpassungsbedarfe hin zu untersuchen. Da
21 vorhersehbar war, dass aufgrund dieser Untersuchung eine zeitnahe Änderung des § 9 Abs. 3 GeschO
22 nicht würde erfolgen können, hat der Oberbürgermeister den Ältestenrat in dessen Sitzung am
23 11.02.2019 über die gesetzliche Änderung und die von der Verwaltung vorgesehene Vorgehensweise
24 informiert. Hierbei hat er darum gebeten, dass sich die Mitglieder der Bezirksvertretungen und der
25 Ausschüsse auch bereits vor der entsprechenden Änderung der GeschO an die gesetzlichen Vorgaben
26 des § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW halten; dieser Bitte haben die betreffenden Mandatsträgerinnen und
27 Mandatsträger dankenswerter Weise entsprochen.

28 Die Verwaltung hat sodann im Wesentlichen zwei Kategorien von Gründen herausgearbeitet, die
29 Änderungen bestehender Bestimmungen mindestens nahelegen: Einzelne Regelungen der GeschO

- 30 • sollen an die seit der letzten Änderung der GeschO (Ratsbeschluss vom 26.09.2016)
31 tatsächlich geänderten Verhältnisse angepasst werden (z. B. entspricht § 14 Abs. 7 GeschO
32 nicht mehr der inzwischen über ALLRIS erfolgenden Beschlussverfolgung) oder
33
- 34 • haben in der Sitzungspraxis eine Bedeutung oder auch eine Auslegung erfahren, die den
35 ursprünglichen Zielsetzungen bei der Einführung der betreffenden Bestimmung in die GeschO
36 nicht entsprach (z. B. § 4 Abs.1 GeschO).

37 Überdies hat die Verwaltung im Wege eines interkommunalen Vergleichs die Geschäftsordnungen
38 anderer Städte ausgewertet, um Anregungen zu sinnvollen Gestaltungen aufzunehmen. Die hierbei
39 festgestellte Regelungsvielfalt ist beträchtlich; vielfach sind Geschäftsordnungen von konkreten
40 Rahmenbedingungen vor Ort geprägt oder enthalten historisch gewachsene Bestimmungen, die in
41 anderen Kommunen nicht üblich sind (Beispiele aus Oberhausen hierfür sind die Große und die Kleine
42 Anfrage als langjährige freiwillig geschaffene Instrumente der Informationsbeschaffung, die sich
43 grundsätzlich bewährt haben, aber in den Geschäftsordnungen anderer Städte nicht gebräuchlich

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

44 sind). Dieser interkommunale Vergleich hat dazu geführt, dass dem Rat einzelne neue Bestimmungen
45 oder neue, detailliertere Fassungen bereits bestehender Regelungen der GeschO vorgeschlagen
46 werden.

47 Die Summe der vorgeschlagenen Änderungen macht aus Praktikabilitätsgründen eine Neufassung der
48 GeschO erforderlich.

49 **II. Systematik dieser Drucksache und ihrer Anlagen:**

50 Der bisherigen Praxis bei Neufassungen der GeschO entsprechend werden dem Rat mit dieser
51 Drucksache zwei Anlagen vorgelegt:

52 Anlage 1 enthält eine Synopse, in der die bisher geltende Fassung der GeschO und die Vorschläge der
53 Verwaltung für eine Neufassung einander gegenübergestellt sind; in einer Begründungsspalte werden
54 inhaltliche Änderungsvorschläge jeweils kurz begründet, soweit nicht umfangreichere Ausführungen
55 geboten sind (hierzu s. u.).

56 Anlage 2 enthält allein den Text der Neufassung der GeschO; der Rat wird gebeten, dieser Neufassung
57 zuzustimmen.

58 Zu Anlage 1 (Synopse) ergeben sich die folgenden Erläuterungen:

- 59 • In der jeweiligen Spalte „neu“ der Synopse sind ausschließlich inhaltliche Änderungsvorschläge
60 (als solche gelten auch Präzisierungen von einzelnen Begrifflichkeiten wie etwa die
61 konsequente Ersetzung des Wortes „Behandlung“ durch den Begriff „Beratung“)
62 hervorgehoben. Bloße redaktionelle Korrekturen/ Veränderungen (z. B. Groß-/ Kleinschreibung,
63 Einfügung von Leerstellen) sind zur Verbesserung der Übersichtlichkeit nicht hervorgehoben.
64
- 65 • Soll eine Passage der zurzeit geltenden GeschO ersatzlos entfallen, ist dies in der Spalte „neu“
66 durch gestrichenen Text kenntlich gemacht. Vollständig neu einzufügende Passagen sind in
67 dieser Spalte mit „fetterm“ Schriftbild hervorgehoben. Soll ein Wort, ein Satz, ein Absatz oder ein
68 vollständiger § der zurzeit geltenden GeschO durch neuen Text ersetzt werden, ist in der Spalte
69 „neu“ zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ausschließlich der neue Text (ebenfalls mit
70 „fetterm“ Schriftbild) hervorgehoben.
71
- 72 • Werden zu einem § keine inhaltlichen Änderungsvorschläge unterbreitet, enthält die Spalte
73 „Begründung“ einen entsprechenden kurzen Hinweis; sofern ein Vorschlag einer ausführlichen
74 Begründung bedarf, wird in der Spalte „Begründung“ auf diese Drucksache verwiesen; die
75 betreffenden Ausführungen folgen nachstehend zu III.
76
- 77 • Inhaltlich einander entsprechende Absätze oder §§ sind einander gegenübergestellt. Dies führt
78 vereinzelt zu Lücken in der Spalte „bisher“. Da z. B. eine dem Vorschlag zu einem neuen § 10
79 (Befangenheit von Stadtverordneten) entsprechende Regelung bisher nicht in der GeschO
80 enthalten ist, enthält die Spalte „bisher“ zu § 10 -neu- keinen Text.
81
- 82 • Die als Anlage der GeschO beigefügten *Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und*
83 *Mandatsträger der Stadt Oberhausen* („Verhaltensregeln“) sind nur in einem Punkt
84 änderungswürdig (§ 5 Abs. 3). Daher wurde nur § 5 der Verhaltensregeln in die Synopse

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

aufgenommen. Weil die Verwaltung eine Neufassung der GeschO (nebst Anlage) vorschlägt, sind die Verhaltensregeln in der Anlage 2 jedoch vollständig enthalten.

III. Gesonderte Begründung einzelner Änderungsvorschläge:

Diejenigen Vorschläge der Verwaltung, die näherer, den durch die Begründungsspalte der Synopse vorgegebenen Raum übersteigender Ausführungen bedürfen, werden wie folgt begründet:

1. Zu § 4 (Anträge zur Sache):

a) Ausgangspunkt, Anlass:

Seit der Kommunalwahl 2014 haben im Laufe der Wahlperiode zunehmend Gruppen und Einzel-Stadtverordnete unter Berufung auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO „Anträge zur Sache“ an den Oberbürgermeister gerichtet, die Angelegenheiten betrafen, welche nicht bereits auf der Tagesordnung vorgesehen waren („originäre“ Sachanträge im Unterschied zu Änderungsanträgen). Es ist daher mehrfach die Frage aufgetreten, ob es sich bei solchen „Anträgen zur Sache“ nicht vielmehr materiell um Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne der §§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO handelt. Hieraus resultierend stellte sich die Folgefrage, ob der Rat mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO tatsächlich ein solches (insbesondere verbindliches) Vorschlagsrecht für Gruppen und Einzel-Stadtverordnete begründen wollte.

aa) „Anträge zur Sache“, Begriff:

§ 4 GeschO enthält Bestimmungen über „Anträge zur Sache“. Ein Sachantrag ist ein Vorschlag an den Rat, wie er über eine bestimmte Angelegenheit entscheiden soll. Sachanträge sind -anders als Geschäftsordnungsanträge, welche sich auf das Verfahren des Gemeinderates beziehen- dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Entscheidung des Rates inhaltlicher Art herbeiführen sollen, also gerade nicht auf das Verfahren bezogen sind.

Da der Rat als Kollegialorgan seine Beschlüsse in Sitzungen fasst (Sitzungsprinzip), sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unzulässig. Der Rat kann daher nur dann rechtmäßiger Weise über einen Sachantrag in dem vorstehend dargelegten Sinne beschließen, wenn dieser Antrag

- entweder ordnungsgemäß zum Gegenstand der Tagesordnung für eine Ratssitzung gemacht wurde („originäre“ Sachanträge)
- oder sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht (Änderungsanträge).

bb) Originäre Sachanträge:

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GO NRW setzt der/ die (Ober-) Bürgermeister/in die Tagesordnung fest. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist sie/ er zur Aufnahme von Vorschlägen für die Tagesordnung verpflichtet, die ihr/ ihm von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Originäre Sachanträge sind daher Beschlussvorschläge der Verwaltung sowie Beschlussvorschläge, die der/ dem (Ober-) Bürgermeister/in als Vorschläge für die Tagesordnung mit dem erforderlichen Quorum aus der Mitte des Rates vorgelegt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

126 Das OVG NRW hat sich in der Vergangenheit bereits verschiedentlich mit dem in § 48 Abs. 1 Satz 2
127 GO NRW geregelten Initiativrecht und der Verfassungsmäßigkeit des in der Bestimmung geregelten
128 Quorums auseinandergesetzt; letztlich hat es auch unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes
129 keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung geäußert. Allerdings sei der Rat befugt,
130 das Initiativrecht durch eine Regelung in seiner Geschäftsordnung zu erweitern, also auch
131 Minderheiten entsprechende Vorschlagsrechte zu gewähren.

132 cc) Ggf. freiwillige Erweiterung von Minderheitsrechten durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO:

133
134 Die grundlegende Bestimmung der GeschO in Bezug auf Vorschläge zur Tagesordnung ist § 2 Abs. 1
135 Satz 1 GeschO; diese Vorschrift entspricht materiell der gesetzlichen Bestimmung des § 48 Abs. 1
136 Satz 2 GO NRW; eine Begründung weiterer Minderheitsrechte kann ihr nicht entnommen werden.

137
138 Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO in der zurzeit geltenden Fassung ist nicht eindeutig; er lässt
139 eine Auslegung dahingehend zu, dass durch die Bestimmung der Regelungsbereich des § 2 Abs. 1
140 Satz 1 GeschO ergänzt oder erweitert werden sollte mit der Folge, dass auch einzelne Stadtverordnete
141 oder Gruppen dem/ der Oberbürgermeister/in verbindliche Vorschläge für die Tagesordnung
142 unterbreiten können sollen. Dies wäre zwar systematisch eher ungewöhnlich, letztlich jedoch zulässig.

143
144 Allerdings kann den einschlägigen Drucksachen und Niederschriften aus der Vergangenheit nicht
145 entnommen werden, dass der Rat und/ oder die Verwaltung § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO als eine
146 Bestimmung zur Erweiterung der grundsätzlich in § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO geregelten Initiativrechte
147 verstanden wissen wollte/n. In der Zeit vor der Kommunalwahl 2014 hat -soweit ersichtlich- auch keine
148 Gruppe und kein/e Einzel- Stadtverordnete/r unter Berufung auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO Sachanträge
149 gestellt, die Vorschläge zur Tagesordnung darstellten (weil sie Angelegenheiten betrafen, die noch
150 nicht auf der Tagesordnung vorgesehen waren). Letztlich soll mit dem vorliegenden Vorschlag für eine
151 Neufassung des § 4 GeschO die in der zurzeit laufenden Wahlperiode entstandene Unsicherheit über
152 den Regelungsgehalt des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO beseitigt werden.

153
154 dd) Änderungsanträge:

155
156 Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen zu aa) sind auch Änderungsanträge Sachanträge.
157 Sie sind -beruhend auf einer Verwaltungsvorlage oder einem originären Sachantrag bzw. jeweils
158 hierauf bezogen- darauf gerichtet, eine andere inhaltliche Entscheidung des Rates herbeizuführen, als
159 diejenige, welche sich als Beschlussvorschlag aus der Verwaltungsvorlage oder dem originären
160 Sachantrag ergibt.

161 Zwingende Voraussetzung für einen Änderungsantrag ist daher, dass überhaupt eine ordnungsgemäß
162 auf die Tagesordnung gesetzte und einer Beschlussfassung zugängliche Angelegenheit vorliegt.

163 Daran, dass Änderungsanträge im Sinne des § 4 Abs. 3 GeschO in seiner derzeitigen Fassung auch
164 von einzelnen Stadtverordneten gestellt werden können, bestehen keine Zweifel.

165 b) Vorschläge zur Neufassung des § 4 GeschO:

166
167 Aufgrund der vorstehend zu a) dargelegten Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen geht
168 die Verwaltung davon aus, dass der Rat bereits mit der jetzigen Fassung des § 4 GeschO keine
169 Erweiterung der Initiativrechte von Ratsminderheiten bewirken wollte. Die Verwaltung ist auch der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

170 Auffassung, dass eine solche Erweiterung angesichts der stetig steigenden Aufgabenfülle -auch und
171 insbesondere des Rates- nicht geboten wäre. Die auf dieser Auffassung beruhenden Vorschläge zu §
172 4 GeschO werden daher wie folgt erläutert:

173

174 aa) § 4 Abs. 1 GeschO:

175

176 Durch den Vorschlag zu § 4 Abs. 1 Satz 1 GeschO würde zunächst die Definition des Begriffs „Antrag
177 zur Sache“ präzisiert: Originäre Anträge zur Sache im Sinne des § 4 GeschO sind solche, die

178

- 179 • sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen und
- 180 • auf die Herbeiführung einer Entscheidung des Rates in der Sache gerichtet sind.

181

182 Hierdurch würde wieder eine deutliche Differenzierung ermöglicht zwischen

183

- 184 • „Anträgen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO (verbindliche Vorschläge zur
185 Tagesordnung) und
- 186 • Anträgen im Sinne des § 4 GeschO (Anträge, die sich auf einen bereits bestehenden
187 Tagesordnungspunkt beziehen).

188

189 Während verbindliche Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO in
190 Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nur von mindestens einem
191 Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden können, sollen Sachanträge im Sinne
192 des § 4 Abs. 1 (neu) GeschO auch von Gruppen und einzelnen Stadtverordneten gestellt werden
193 können. Einen Sonderfall stellen Tagesordnungsanträge von Gruppen in Nachbesetzungsfällen im
194 Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 GeschO dar; diese sollen als Ausnahme von der Regel verbindlich sein,
195 um auch Gruppen die Nachbesetzung freigewordener Ausschusssitze zu ermöglichen.

196

197 Solche Sachanträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GeschO in der vorgeschlagenen Neufassung

198

- 199 1. Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat sowie
- 200 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder den in Nr. 1 genannten Anträgen.

201

202 Aufgrund der klarstellenden Neufassung des § 4 Abs. 1 GeschO ist die bisherige Ziff. 2 entbehrlich.
203 Ziff. 2 des Vorschlags verdeutlicht, dass Änderungsanträge, die auch „Anträge zur Sache“ im Sinne der
204 GeschO darstellen (s. o.), sowohl zu Tagesordnungspunkten, als auch zu Anträgen auf
205 Beschlussfassung durch den Rat möglich sein sollen.

206

207 bb) § 4 Abs. 2 GeschO:

208

209 Durch § 4 Abs. 2 Satz 1 GeschO in der vorgeschlagenen Neufassung soll eine weitere Konkretisierung
210 im Hinblick auf den Begriff „Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat“ erfolgen. Solche Anträge
211 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen (also z. B. auf Berichte der
212 Verwaltung) und z. B. Prüfaufträge, Maßgaben oder Anregungen enthalten, die auf den sachlichen
213 Gegenstand des betreffenden Tagesordnungspunktes (in dem vorstehenden Beispiel also auf den
214 Berichtsgegenstand) gerichtet sind. Die weiter vorgeschlagenen Änderungen des § 4 Abs. 2 GeschO

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

215 sind redaktioneller Natur; der bisherige Satz 3 soll aus systematischen Gründen -sprachlich angepasst-
216 in § 2 Abs. 3 überführt werden.

217

218 cc) § 4 Abs. 3 GeschO:

219

220 Wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 Abs. 1 GeschO ist zunächst der in § 4 Abs. 3 Satz 1
221 GeschO enthaltene Verweis anzupassen. Da die Bestimmung nur Änderungsanträge betrifft, sollte zur
222 Klarstellung eingefügt werden, dass Änderungsanträge vor Eintritt in die Abstimmung über den
223 betreffenden Gegenstand zu stellen sind.

224

225 Weitere Änderungen des § 4 GeschO werden nicht vorgeschlagen.

226

227 **2. Zu § 7 (Kleine Anfragen):**

228

229 a) Ausgangspunkt, Anlass:

230

231 Die Kleine Anfrage ist -wie die Großen Anfrage gemäß § 6 GeschO- ein dem Parlamentarismus
232 entlehntes und in der GO NRW nicht vorgesehenes, mithin freiwillig geschaffenes, Instrument der
233 Informationsvermittlung. Sie dient der Erfüllung von Informationsbedürfnissen einzelner
234 Stadtverordneter und wurde vom Rat bereits vor vielen Jahren in die GeschO eingefügt. Die Kleine
235 Anfrage ergänzt die gesetzlich vorgesehenen Mittel der Informationsbeschaffung, vgl. § 55 GO NRW,
236 im Hinblick auf die einzelnen Ratsmitglieder insbesondere § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW: „*Der*
237 *Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem*
238 *Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.*“

239 Grundsätzlich hat sich das Instrument der Kleinen Anfrage seit vielen Jahren bewährt; es soll daher
240 auch ausdrücklich beibehalten werden. Allerdings hat die Erfahrung insbesondere im Verlauf der
241 derzeitigen Wahlperiode gelehrt, dass in besonderen Situationen (namentlich im Verlauf der sog.
242 „Flüchtlingskrise“ im Jahre 2015) bisweilen in kurzer Zeit eine solche Vielzahl von Kleinen Anfragen
243 gestellt wurde, dass der für die Beantwortung zuständigen Organisationseinheit (im Beispiel namentlich
244 der Bereich 3-2/Soziales) deren Beantwortung auf der Grundlage der Vorgaben des § 7 GeschO
245 (insbesondere unter Einhaltung der in § 7 Abs. 3 GeschO geregelten Frist) schlicht nicht möglich war.

246 Im Zusammenhang mit dem gegenüber der Landesregierung bestehenden Fragerecht nordrhein-
247 westfälischer Landtagsabgeordneter hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
248 (VerfGH NRW) bereits in einem Urteil vom 04.10.1993 (15/92) ausgeführt:

249 „Das Fragerecht des Abgeordneten und die Antwortpflicht der Landesregierung haben
250 allerdings Grenzen, die aus der Verfassung selbst folgen. Dazu gehört der Grundsatz, dass die
251 Funktions- und Arbeitsfähigkeit der obersten Landesorgane, namentlich der Landesregierung,
252 nicht beeinträchtigt werden darf. Der Landesregierung erwächst daraus eine in eigener
253 Verantwortung auszuübende, verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die
254 vor allem die Art und Weise und in gewissem Umfang auch den Zeitpunkt ihrer Antwort zum
255 Gegenstand hat.“ (VerfGH NRW a. a. O. Rn. 104 ff. -juris-)

256

257 Die Regierung sei ihrer Antwortpflicht ganz oder teilweise enthoben, wenn sie andernfalls ihre
258 sonstigen Aufgaben in unvertretbarem Umfang vernachlässigen müsste oder gar ein Zustand der
259 Funktionsunfähigkeit in diesen Bereichen zu besorgen wäre (VerfGH NRW a. a. O. Rn. 107 -juris-).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

260 Diese Grundsätze sind auch auf das Verhältnis des gemeinderechtlichen Fragerechts von
261 Stadtverordneten zur Antwortpflicht des (Ober-) Bürgermeisters übertragbar; das OVG NRW hat sich in
262 einem Beschluss vom 12.04.2010 (15 A 69/09) im Wesentlichen der Argumentation des VerfGH NRW
263 angeschlossen.

264 b) Vorschläge zur Neufassung des § 7 GeschO:

265
266 Die aus den Anlagen ersichtlichen Änderungsvorschläge der Verwaltung zu § 7 GeschO beruhen auf
267 den vorstehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen. Sie sollen dazu dienen, unter
268 Beibehaltung des vom Rat freiwillig geschaffenen Instruments der Kleinen Anfrage die Beantwortung
269 derselben für alle Beteiligten handhabbar zu machen und werden wie folgt begründet:

270 aa) § 7 Abs. 1 GeschO:

271 Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird verdeutlicht, dass Gegenstand einer Kleinen Anfrage
272 nur eine Angelegenheit sein kann, die in der Zuständigkeit der Stadt Oberhausen liegt (vgl. auch § 55
273 Abs. 1 Satz 1 GO NRW: „...*Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung*...“) und dass die/ der (Ober-)
274 Bürgermeister/in auch nicht verpflichtet ist, zur Ermöglichung der Beantwortung einer Kleinen Anfrage
275 Auskünfte Dritter einzuholen. Dies entspricht auch der allgemeinen Auffassung. In der Zuständigkeit
276 der Stadt Oberhausen liegen auch Angelegenheiten ihrer Beteiligungsgesellschaften, soweit diese
277 Angelegenheiten auf der Gesellschafter- bzw. Aktionärsstellung der Stadt oder auf der Erbringung
278 vertraglich geschuldeter Leistungen durch die Beteiligungsgesellschaft für die Stadt beruhen.

279 bb) § 7 Abs. 2 GeschO:

280 Die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 2 GeschO soll verdeutlichen, dass das Instrument der
281 Kleinen Anfrage den Ratsmitgliedern zusätzlich zu ihren gesetzlichen Informationsrechten zur
282 Verfügung steht. Angesichts der vorstehend zu a) beschriebenen Erfahrungen soll die Anzahl der
283 Kleinen Anfragen auf zwei pro Monat pro Rats- und Bezirksvertretungsmitglied begrenzt werden. Die
284 gesetzlichen Informationsrechte der Gremienmitglieder bleiben hiervon unberührt. Da zudem alle
285 Gremienmitglieder gleichermaßen und unterschiedslos von der Regelung erfasst werden sollen, ist
286 auch keine Ungleichbehandlung gegeben. § 7 Abs. 2 Satz 2 (2. Halbsatz) GeschO stellt klar, dass
287 Kleine Anfragen nicht „angespart“ werden können, da ansonsten die vorstehend beschriebenen Ziele
288 der Neuregelung gefährdet würden.

289 cc) § 7 Abs. 3 GeschO:

290 Durch die vorgeschlagene Streichung soll redaktionell weiter klargestellt werden, dass eine Kleine
291 Anfrage -wie bisher- insgesamt nur fünf Fragen enthalten darf.

292 dd) § 7 Abs. 4 GeschO:

293 Die bisher für die Beantwortung Kleiner Anfragen vorgesehene Drei- Wochen- Frist soll unverändert
294 bleiben. Allerdings soll die/ der Oberbürgermeister/in zum Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit
295 der Verwaltung vor Beeinträchtigungen (s. o.) ausdrücklich durch die GeschO ermächtigt werden, in
296 Einzelfällen, in denen eine schriftliche Beantwortung innerhalb von drei Wochen nicht möglich ist, nach
297 pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Beantwortung zu
298 entscheiden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

299 **Zu § 16 -neu- (Ordnung in den Sitzungen):**

300 a) Ausgangspunkt/ Anlass:

301

302 Die bisherige Regelung des § 15 (Ordnung in den Sitzungen) GeschO hat in der Sitzungspraxis des
303 Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen bisher keine nennenswerte Relevanz entfaltet.
304 Die Debattenkultur in den städtischen Gremien stellt sich so dar, dass keinem/ keiner der an der
305 Erstellung dieser Drucksache Beteiligten ein an eine/n Mandatsträger/in gerichteter Ordnungsruf
306 erinnerlich ist. Im Rahmen einer überschlägigen ALLRIS- Recherche konnte in der jüngeren
307 Vergangenheit, allerdings auch bereits in der letzten Wahlperiode, lediglich ein an Zuhörer/innen der
308 Ratssitzung vom 30.09.2013 gerichteter Ordnungsruf festgestellt werden.

309 Gleichwohl soll der Anlass der vorliegenden Neufassung der GeschO dazu genutzt werden, der/ dem
310 Oberbürgermeister/in, den Ausschussvorsitzenden (vgl. § 21 Abs. 5 -neu- GeschO) und den
311 Bezirksbürgermeistern/ Bezirksbürgermeisterinnen (vgl. § 22 Abs. 4 -neu- GeschO) ein
312 differenzierteres Instrumentarium zur Wiederherstellung der Ordnung in den Sitzungen zur Verfügung
313 zu stellen; dies ist auch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sinnvoll. Die folgenden
314 Ausführungen beziehen sich unmittelbar nur auf Ratssitzungen und die/ den Oberbürgermeister/in; sie
315 gelten für Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sowie für Ausschussvorsitzende und
316 Bezirksbürgermeister/innen entsprechend.

317 b) Vorschläge zur Neufassung des § 16 GeschO:

318

319 Dem Grunde nach beruht der Vorschlag zu § 16 (wie auch die Vorgängerregelung) auf § 51 Abs. 2 GO
320 NRW. Hiernach kann in der GeschO bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluss des Rates
321 einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden
322 Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen
323 ausgeschlossen wird. Die Verwaltung schlägt mit dem vorliegenden Entwurf des § 16 GeschO ein
324 gestuftes Verfahren vor, mittels dessen im Vergleich zu den in § 51 Abs. 2 GO NRW genannten
325 Sanktionen auch aus Verhältnismäßigkeitserwägungen zunächst mildere Mittel zur Wiederherstellung
326 der Ordnung in den Sitzungen vorgesehen werden sollen.

327 aa) § 16 Abs. 1 GeschO:

328 Die vorgeschlagenen Ergänzungen beinhalten ein gestuftes Verfahren. § 16 Abs. 1 GeschO
329 unterscheidet in Bezug auf Redebeiträge zwischen Abweichungen vom Gegenstand der Beratung (Nr.
330 1) und ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen bzw. verhaltensbedingten Verletzungen der
331 Ordnung (Nr. 2). Als Konsequenz eines Ordnungsrufs oder eines dreimaligen Rufs „zur Sache“ kann
332 die/ der Oberbürgermeister/in der/ dem Redner/in das Wort entziehen (Nr. 3). Ein solches gestuftes
333 Verfahren sieht § 15 GeschO bisher nicht vor.

334 bb) § 16 Abs. 2 GeschO:

335 Die vorgeschlagene Bestimmung dient einer Fortsetzung der Sitzung und der Abarbeitung der
336 Tagesordnung ohne Beeinträchtigungen durch Debatten über einen vorangegangenen Ordnungsruf
337 oder den Anlass hierzu.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

339 cc) § 16 Abs. 3 und 4 GeschO:

340 § 16 Abs. 3 und 4 GeschO sollen im Kontext betrachtet werden, da sie inhaltlich in einem
341 Näheverhältnis zueinander stehen:

342 Beide Vorschläge berühren den Regelungsbereich des § 51 Abs. 3 GO NRW. § 51 Abs. 3 GO NRW
343 eröffnet der/ dem (Ober-) Bürgermeister/in Ermessen hinsichtlich der Entscheidung über einen
344 sofortigen Ausschluss eines Ratsmitglieds aus der Sitzung. Nach § 16 Abs. 3 GeschO soll für
345 wiederholte Verstöße eines Ratsmitglieds gegen die Ordnung, welche mindestens zwei Ordnungsrufe
346 zur Folge hatten, dieses Ratsmitglied auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses von der Sitzung
347 ausgeschlossen werden können. § 16 Abs. 4 GeschO soll demgegenüber für schwerer wiegende,
348 gröbliche Verletzungen der Ordnung Grundlage für einen sofortigen Sitzungsausschluss durch die/ den
349 Oberbürgermeister/in darstellen; über die Berechtigung dieser Maßnahme soll der Rat in seiner
350 nächsten Sitzung befinden. § 16 Abs. 4 GeschO entspricht damit der Systematik des § 51 Abs. 3 GO
351 NRW.

352 dd) § 16 Abs. 5 bis 7 GeschO:

353 Auch diese vorgeschlagenen Absätze weisen eine inhaltliche Nähe zueinander auf und werden daher
354 gemeinsam begründet. Es soll klargestellt werden, dass ein von der Sitzung ausgeschlossenes
355 Ratsmitglied zwar den Sitzungsbereich zu verlassen hat, jedoch gleichwohl als Zuhörer/in an
356 öffentlichen Sitzungen teilnehmen kann (Abs. 5 und 6). Dies gilt sowohl in Fällen des sofortigen
357 Ausschlusses, als auch in Fällen des Ausschlusses aufgrund eines Ratsbeschlusses im Sinne des
358 Abs. 7. Abs. 7 wiederum beruht auf der Ermächtigung aus § 51 Abs. 2 GO NRW. Die Entziehung des
359 Sitzungsgeldes oder der Ausschluss von (weiteren) Ratssitzungen sollen jedoch nur in den Fällen des
360 Abs. 4 (gröbliche Verletzung der Ordnung) und des Abs. 5 (Verweigerung des Verlassens des
361 Sitzungsbereichs) möglich sein.

362 ee) § 16 Abs. 8:

363 § 16 Abs. 8 GeschO soll als „ultima ratio“ der/ dem Oberbürgermeister/in -unabhängig davon, ob zuvor
364 einzelne Stadtverordnete zur Sache oder zur Ordnung gerufen oder gar von der Sitzung
365 ausgeschlossen werden mussten- eine Grundlage für eine Sitzungsunterbrechung oder -beendigung in
366 Fällen störender Unruhe bieten. Eine störende Unruhe in diesem Sinne kann z. B. dann angenommen
367 werden, wenn eine Vielzahl von Stadtverordneten außerhalb der Rednerliste lautstark und nicht nur
368 vorübergehend miteinander diskutiert, so dass der Sitzungsablauf nachhaltig gestört wird. In der Praxis
369 dürfte dieser Fall äußerst selten vorkommen; gleichwohl kann er objektiv nicht von vornherein
370 ausgeschlossen werden.

371 **Kurzfassung:**

372 Änderungen der GO NRW und der Praxis in der Gremienarbeit machen eine Anpassung der GeschO
373 erforderlich. Zudem sollen darüber hinaus bei dieser Gelegenheit sinnvolle Anpassungen
374 vorgenommen werden; dem Rat wird daher mit dieser Drucksache eine Neufassung der GeschO
375 vorgeschlagen.

376 **Anlagen**

377 Anlage 1 Synopse Geschäftsordnung Rat 2020

378 Anlage 2 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die
379 Bezirksvertretungen

§ 1

Einberufung des Rates

bisher	neu	Begründung
(1) Der Rat ist zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erfolgt die Einladung ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn ein Ratsmitglied die Übersendung schriftlicher Einladungen ausdrücklich wünscht. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden bzw. in elektronischer Form bereitzustellen. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; dies ist in der Einladung zu begründen.	(1) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erfolgt die Einladung ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn ein Ratsmitglied die Übersendung schriftlicher Einladungen ausdrücklich wünscht. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden bzw. in elektronischer Form bereitzustellen. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen, wobei der Tag des Absendens und der Sitzungstag ebenfalls nicht einzurechnen sind; die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.	-klarstellende Ergänzung- -klarstellende Ergänzung; die Berechnung der verkürzten Ladungsfrist soll derjenigen der ordentlichen Ladung entsprechen-

(2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. (3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten. (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	(2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. (3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten. (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-). (5) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.	-erstmalige Nennung- -grundsätzlich § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW entsprechende Informationsnorm; Schriftlichkeit des Verlangens ergibt sich nicht aus der GO NRW, ist aber aus Beweisgründen sinnvoll und nach OVG NRW, Urteil vom 13.09.1995, Az. 15 B 2233/95, Rn. 14 (juris), auch zulässig-
---	--	--

§ 2 Tagesordnung

bisher	neu	Begründung
(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig.	(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig.	-sinnvolle Ergänzung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der GeschO (welcher auf § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beruht) in Bezug auf die Tagesordnung grundsätzlich kein verbindliches Vorschlagsrecht haben; für Nachbesetzungsfälle i. S. d. § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW soll eine ausdrückliche Ausnahme von diesem Grundsatz geschaffen werden-

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung behandelt oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanz- und Personalausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.	(2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanz- und Personalausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten.	-durchgängige Ersetzung der Begriffe „Behandlung“ bzw. „behandeln“ durch die in der GO NRW gebräuchlichen Begriffe „Beratung“ bzw. „beraten“ (vgl. z. B. § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW)- Satz 1 stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, welche der tatsächlichen Praxis entspricht. Satz 2 beruht auf der Neufassung des § 4 und ist systematisch in § 2 einzufügen.
---	--	--

(3) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) erweitern. Im übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge behandeln, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	-Kurzbezeichnung genügt-
---	---	---------------------------------

§ 3

Beratungsunterlagen

bisher	neu	Begründung
(1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. (2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen, den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 als Digitaltext zugeleitet werden.	(1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung, zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. (2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen in papiergebundener Form den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen, den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erhält es in Abweichung von Satz 2 keine gesonderten Drucksachen in papiergebundener Form. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 in elektronischer Form zugeleitet werden.	-sinnvolle klarstellende Ergänzung- -klarstellende Ergänzung, die einer der Zielsetzungen der Einführung der Tablet-PCs (Ersparnis von Ressourcen) entspricht- -sprachliche Angleichung an § 1 Abs. 1 Satz 2 GeschO-

(3) Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS können Stadtverordnete auf eine Zuleitung von Drucksachen verzichten.	(3) Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS können Stadtverordnete auf eine Zuleitung von Drucksachen verzichten.	Dieser Abs. ist angesichts der Neuregelung in Abs. 2 Satz 3 entbehrlich und sollte daher gestrichen werden.
---	--	--

bisher	neu	Begründung
(1) Anträge zur Sache sind 1. Anträge von Stadtverordneten auf Beschlussfassung durch den Rat, 2. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung zum Inhalt haben, 3. Änderungsanträge zu den in Nr. 1 und 2 genannten Anträgen. (2) Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 können bis spätestens sieben Tage vor Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Sie werden grundsätzlich am Schluss des	(1) Jede Fraktion, jede Gruppe und jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Anträge zur Sache sind 1. Anträge von Stadtverordneten auf Beschlussfassung durch den Rat sowie 2. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung zum Inhalt haben, 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder zu den in Nr. 1 und 2 genannten Anträgen. (2) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen und z. B. Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen etc. enthalten. Sie können bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der Oberbürgermeiste-	-vgl. insgesamt zu § 4 GeschO die gesonderte ausführliche Begründung im Rahmen der Drucksache-

öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister behandelt. (3) Anträge nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können von Stadtverordneten jederzeit formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat. (5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten.	rin/ dem Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. (3) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können von Stadtverordneten jederzeit, jedoch vor Eintritt in die Abstimmung, formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat. (5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten.	
---	---	--

(6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.	(6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.	
---	---	--

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

bisher	neu	Begründung
(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 2. Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW), 3. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,	(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge: 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 2. Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW), 2. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,	§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW enthält ein zwingendes Initiativrecht; es dürfte sich daher nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handeln (vgl. auch § 1 Abs. 5 -neu- GeschO). Diese Einfügung ist wegen der Neuregelung zu Redezeiten in § 13 erforderlich.

4. Antrag auf Schluss der Aussprache, 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner, 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss, 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW), 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW). (2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.	3. Antrag auf Beschlussfassung über eine Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung (Redezeiten), 4. Antrag auf Schluss der Aussprache, 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner, 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss, 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW), 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW). (2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/ jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.	
---	---	--

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).	(3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/ jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).	-Nennung der Vorschrift ist entbehrlich- Eine Regelung im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW fehlt bislang; es wird dasselbe Quorum wie für die geheime Abstimmung vorgeschlagen.
---	--	--

(5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf Einberufung einer Sondersitzung (Abs. 1 Nr. 2) und auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9).	(5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf Einberufung einer Sondersitzung (Abs. 1 Nr. 2) und auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9).	Der Streichungsvorschlag folgt der Streichung des bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 2 GeschO (s. o.).
(6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 Satz 2 geregelten Reihenfolge abzustimmen.	(6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 Satz 2 geregelten Reihenfolge abzustimmen.	-redaktionelle Korrektur (Abs. 1 besteht nur aus einem Satz)-

§ 6 Große Anfragen

bisher	neu	Begründung
(1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens vier Stadtverordnete von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Zwischen dem Eingang der Großen	(1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens vier ein Fünftel der Stadtverordneten von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Die Oberbürgermeister-	-sinnvolle Anpassung an das in der GO NRW verschiedentlich (§§ 47 Abs. 1 Satz 4, 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW) geregelte Quorum- -sinnvolle, praktischen Erfordernissen folgende Neuregelung der Frist; darüber

Anfrage bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und ihrer Beantwortung in der nächstmöglichen Ratssitzung muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen. (2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens vier Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.	rin/ Der Oberbürgermeister beantwortet die Große Anfrage in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung, ist hierzu jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Großen Anfrage, verpflichtet. Im Hinblick auf die Beantwortung einer Großen Anfrage findet eine Vorberatung in Ausschüssen nicht statt. (3) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.	hinaus Klarstellung dahingehend, dass die Beantwortung einer Großen Anfrage nicht in Ausschüssen vorberaten wird- -Vorschlag folgt aus dem Vorschlag zu Abs. 1-
--	---	---

§ 7 Kleine Anfragen

bisher	neu	Begründung
(1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Oberhausen verlangen.	(1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen verlangen; zur Einholung von Auskünften Dritter ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister nicht verpflichtet. (2) Das Instrument der Kleinen Anfrage hat der Rat freiwillig geschaffen; es steht den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten im Sinne der §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 GO NRW zu ihrer Information zur Verfügung. Daher ist die Zahl der zulässigen Kleinen Anfragen auf zwei pro Stadtverordneter/ Stadtverordnetem sowie pro Mitglied einer Bezirksvertretung im Kalendermonat (Zugang bei der Oberbürgermeisterin/ dem	-vgl. insgesamt zu § 7 GeschO die gesonderte ausführliche Begründung im Rahmen der Drucksache-

(2) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen ohne Unterfragen enthalten. (3) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. (4) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.	Oberbürgermeister) begrenzt; eine Übertragung auf Folgemonate ist ausgeschlossen. (3) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen ohne Unterfragen enthalten. (4) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch die Beantwortung Kleiner Anfragen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Beantwortung. (5) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.	
---	--	--

(5) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.	(6) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/ dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.	
---	--	--

§ 8 Aktuelle Stunde

bisher	neu	Begründung
(1) Stadtverordnete können zu einem aktuellen Thema eine Aussprache beantragen. Diese Aussprache findet in Form einer „Aktuellen Stunde“ statt. In einer Aktuellen Stunde können maximal drei aktuelle Themen behandelt werden. (2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung in	(1) Stadtverordnete können zu einem aktuellen Thema eine Aussprache beantragen. Diese Aussprache findet in Form einer „Aktuellen Stunde“ statt. In einer Aktuellen Stunde können maximal drei aktuelle Themen behandelt werden. (2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Beratung in den	-mit Ausnahme der redaktionellen Änderung in Abs. 2 insgesamt unverändert-

den Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 7) der Antragstellerin/des Antragstellers sind. (3) Eine Aktuelle Stunde soll als Pkt. 2 der Tagesordnung des Rates durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde, bei mehreren aktuellen Themen zu gleichen Zeitanteilen. (4) Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden. (5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Tag, an dem die Aktuelle Stunde durchgeführt wird, müssen mindestens drei Tage liegen. (6) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine/einer der Antragstellerinnen/ Antragsteller das Wort. Sie/Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner	Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 7) der Antragstellerin/ des Antragstellers sind. (3) Eine Aktuelle Stunde soll als Pkt. 2 der Tagesordnung des Rates durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde, bei mehreren aktuellen Themen zu gleichen Zeitanteilen. (4) Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden. (5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Tag, an dem die Aktuelle Stunde durchgeführt wird, müssen mindestens drei Tage liegen. (6) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/ erster Redner eine/ einer der Antragstellerinnen/ Antragsteller das Wort. Sie/ Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner	
--	--	--

einer Fraktion oder Gruppe und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden. (7) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	einer Fraktion oder Gruppe und die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder ihre/ seine Vertreterin/ ihr/ sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden. (7) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	
--	--	--

§ 9

Teilnahme an Ratssitzungen

bisher	neu	Begründung
(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürger-	(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürger-	

meisterin/dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen. (3) An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können auch Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie stellvertretende Ausschussmitglieder als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen.	meisterin/ dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen. (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).	-Anpassung der Teilnahmerechte nach der GeschO an die geänderte Rechtslage, vgl. § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW-
--	--	--

§ 10

Befangenheit von Stadtverordneten

bisher	neu	Begründung
	(1) Muss ein/e Stadtverordnete/r annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/ sie den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der/ die betreffende Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht; der/ die betreffende Stadtverordnete nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.	Im Wesentlichen ergeben sich die nebenstehenden Vorschläge für einen § 10 (neu) GeschO bereits aus § 31 Abs. 4 GO NRW; gleichwohl soll insgesamt eine entsprechende Regelung als Informationsnorm in die GeschO eingefügt werden.

	(3) Verstößt ein/e Stadtverordnete/r gegen die Anzeigepflicht aus Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. (4) Ist ein/e Stadtverordnete/r von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, weil der betreffende Tagesordnungspunkt ihre/ seine Mandatstätigkeit als Vertreter/in der Stadt im Aufsichtsrat einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung der Stadt (§ 113 GO NRW) betrifft, darf er/ sie entgegen Abs. 1 im Sitzungsraum verweilen. Er/ Sie nimmt an der Beratung und Entscheidung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teil.	Gleichzeitig soll durch den vorgeschlagenen Abs. 4 eine vertretbare Erleichterung des Verfahrens in denjenigen wiederkehrenden Fällen eingeführt werden, in denen die betreffenden Ratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertreter/innen der Stadt in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsgesellschaften berührt sind.
--	--	--

§ 11

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

bisher (§ 10)	neu	Begründung
(1) Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW öffentlich. (2) Folgende Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln: 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angelegenheit beschlossen worden ist, 2. Personalangelegenheiten, 3. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung, Pacht, Miete u. ä. Geschäfte), 4. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, soweit schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,	(1) Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW öffentlich. (2) Folgende Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln: 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angelegenheit beschlossen worden ist, 2. Personalangelegenheiten, 3. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung, Pacht, Miete u. ä. Geschäfte), 4. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, soweit schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,	-insgesamt unverändert-

5. Bürgschaften, Darlehen und Anleihen, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). (3) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit in sonstigen Einzelfällen richtet sich nach § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW. (4) Die Erforderlichkeit einer nichtöffentlichen Beratung der Angelegenheit ist in der Verwaltungsvorlage zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 genügt die Benennung der jeweiligen Fallgruppe dem Begründungserfordernis. (5) In wichtigen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist der Rat in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden allgemeinen Sachverhalte durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu informieren.	5. Bürgschaften, Darlehen und Anleihen, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). (3) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit in sonstigen Einzelfällen richtet sich nach § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW. (4) Die Erforderlichkeit einer nichtöffentlichen Beratung der Angelegenheit ist in der Verwaltungsvorlage zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 genügt die Benennung der jeweiligen Fallgruppe dem Begründungserfordernis. (5) In wichtigen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist der Rat in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden allgemeinen Sachverhalte durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zu informieren.	
--	---	--

§ 12 Beschlussfähigkeit

bisher (§ 11)	neu	Begründung
Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister fest, ob der Rat beschlussfähig ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).	Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister fest, ob der Rat beschlussfähig ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).	-insgesamt unverändert-

§ 13 Worterteilung

bisher (§ 12)	neu	Begründung
(1) Antragstellerinnen/Antragsteller (§ 4) erhalten zuerst das Wort. (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung hiervon abweichen.	(1) Antragstellerinnen/ Antragsteller (§§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1) erhalten zuerst das Wort. (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/ Redner gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung hiervon abweichen.	-klarstellende redaktionelle Ergänzung; auch Tagesordnungsanträge i. S. d. § 2 Abs. 1 GeschO sind Anträge i. S. d. § 13 Abs. 1 GeschO-

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er zur Sache das Wort ergreifen, so soll sie/er sich in die Reihenfolge der Wortmeldungen einordnen und sich während seines Wortbeitrages in der Sitzungsleitung vertreten lassen. (4) Wortbeiträge zur Sache haben sich auf den Beratungsgegenstand zu beschränken. (5) Der Rat der Stadt kann die Dauer der Redezeit angemessen begrenzen.	(3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er zur Sache das Wort ergreifen, so soll sie/er sich in die Reihenfolge der Wortmeldungen einordnen und sich während seines Wortbeitrages in der Sitzungsleitung vertreten lassen. (4) Wortbeiträge zur Sache haben sich auf den Beratungsgegenstand zu beschränken. (5) Die Redezeit zur Sache beträgt höchstens fünf Minuten, bei einer bereits erfolgten Vorberatung in Ausschüssen höchstens drei Minuten. Für Haushaltsreden und die Beratung von Großen Anfragen wird die jeweilige Redezeit vom Ältestenrat festgelegt. Ein/e Stadtverordnete/r darf höchstens dreimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Der Rat kann auf Antrag im Einzelfall von den Bestimmungen dieses Absatzes durch Beschluss abweichen.	Die zur Streichung vorgeschlagene Regelung ist unpraktikabel; der Streichungsvorschlag entspricht der tatsächlichen langjährigen Übung. Die Einführung einer grundsätzlichen Redezeitbegrenzung ist aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll; sie ist auch nach der Rechtsprechung zulässig, wenn sie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich und auch im Übrigen verhältnismäßig ist, nach gleichen Grundsätzen erfolgt und auf die Rechte von Minderheiten bzw. fraktions-/gruppenlosen Stadtverordneten hinreichend Rücksicht nimmt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.12.2013, Az.: 10 LC 64/12, Rn. 34 -juris-; OVG Magdeburg, Urteil vom 20.11.2018, Az.: 4 K 24/17, Rn. 40 -juris-, jeweils m. w. N.). Der Vorschlag entspricht diesen Anforderungen.
--	--	--

(6) Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen. (7) Stadtverordnete sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag; sie können dazu für sich Aufzeichnungen benutzen. (8) Jeder Einsatz von medialen Präsentationstechniken im Rahmen von Wortbeiträgen ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister spätestens zwei Werktage vor den Sitzungen anzuzeigen. Die gezeigte Präsentation ist der Schriftführerin/dem Schriftführer für die Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.	(6) Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen. (7) Stadtverordnete sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag; sie können dazu für sich Aufzeichnungen benutzen. (8) Jeder Einsatz von medialen Präsentationstechniken im Rahmen von Wortbeiträgen ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister spätestens zwei Werktage vor den Sitzungen anzuzeigen. Die gezeigte Präsentation ist der Schriftführerin/ dem Schriftführer für die Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.	-sprachliche Korrektur-
---	---	--------------------------------

§ 14

Persönliche Bemerkungen

bisher (§ 13)	neu	Begründung
(1) Für eine persönliche Bemerkung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/ der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. (2) Für eine persönliche Bemerkung außerhalb der Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort erteilen; sie/er kann die Worterteilung von der vorherigen schriftlichen Vorlage der persönlichen Bemerkung abhängig machen. (3) Eine persönliche Bemerkung soll jeweils drei Minuten nicht überschreiten.	(1) Für eine persönliche Bemerkung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/ Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/ seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. (2) Für eine persönliche Bemerkung außerhalb der Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister das Wort erteilen; sie/ er kann die Worterteilung von der vorherigen schriftlichen Vorlage der persönlichen Bemerkung abhängig machen. (3) Eine persönliche Bemerkung soll jeweils drei Minuten nicht überschreiten.	-insgesamt unverändert-

§ 15

Abstimmung und Beschlusskontrolle

bisher (§ 14)	neu	Begründung
(1) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. (2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Satz 5 GO NRW eine geheime Abstimmung stattzufinden hat.	(1) Der Rat trifft seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen. (2) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung stattzufinden hat. Wahlen werden ebenfalls durch offene Abstimmung vollzogen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand wider-	-angesichts der unterschiedlichen Verfahren für Beschlüsse und Wahlen sinnvolle Ergänzung- -sinnvolle klarstellende Ergänzung- -wegen der Einfügung des neuen § 5 Abs. 4 Satz 2 erforderlich- -redaktionelle Korrektur- -wegen der Einfügung des neuen § 5 Abs. 4 Satz 2 erforderlich- -sinnvolle ergänzende Informationsnorm-

(3) Offen abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen. (4) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentliches Aufrufen und mündliche Stimmabgabe. (5) Geheime Stimmabgabe erfolgt durch Ausgabe neutraler Stimmzettel und geheime Kennzeichnung der Stimmzettel.	spricht (§ 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). (4) Offen abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung auf entsprechende Frage der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen. (5) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentliches Aufrufen und mündliche Stimmabgabe. (6) Wird geheim abgestimmt, ist zunächst eine Auszählungskommission zu bilden, der je ein/e Stadtverordnete/r pro Fraktion und Gruppe angehört. Die an der Abstimmung teilnehmenden Stadtverordneten werden in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten sodann von einem Mitglied der Auszählungskommission einen neutralen Stimmzettel, welchen sie jeweils geheim kennzeichnen und in ein zum Zweck der Stimmabgabe vorgehaltenes Behältnis einwerfen. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben haben. Nach Abschluss der Abstimmung ermittelt die Auszählungskommission das Abstimmungsergebnis	-sinnvolle klarstellende Ergänzung- -ausdrückliche und detaillierte Regelung des seit vielen Jahren in Fällen geheimer Abstimmungen praktizierten Verfahrens-
--	--	---

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben. (7) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten halbjährlich eine schriftliche Berichterstattung über solche Beschlüsse, die zum Berichtzeitpunkt nicht oder nicht vollständig ausgeführt sind.	und teilt es der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mit. (7) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben. (8) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS eine regelmäßige Berichterstattung über den Umsetzungsstand aller Beschlüsse, die für eine Beschlussverfolgung vorgesehen sind.	-Anpassung an die durch die Nutzung von ALLRIS inzwischen geübte Praxis-
--	---	---

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

bisher (§ 15)	neu	Begründung
(1) Wer vom Beratungsgegenstand abschweift oder die Redezeit überschreitet, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden. Bei einem weiteren Ordnungsruf kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Rednerin/dem Redner	(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister ist berechtigt, 1. eine/n Redner/in, die/ der vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen; 2. eine/n Stadtverordnete/n, die/ der sich ungebührlich oder be-	-vgl. insgesamt zu § 16 GeschO die gesonderte ausführliche Begründung im Rahmen der Drucksache-

das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt abgestimmt ist. (2) Wer sich beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Ratssitzung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. (3) Im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstößen kann der Rat durch Beschluss die in § 51 Abs. 2 GO NRW genannten Sanktionen verhängen. Das Recht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 51 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.	leidigend äußert oder durch ihr/ sein Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung ihres /seines Namens "zur Ordnung" zu rufen; 3. einer/ einem Redner/in, die/ der bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen. (2) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/ Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die /der wiederholt gegen die Ordnung verstößt (insbesondere durch beleidigende Äußerungen, ein Verhalten, das die Würde der Versammlung verletzt oder ungebührliches Benehmen), kann von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister nach vorherigem - ohne Aussprache gefasstem - Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen	
---	--	--

	mindestens zweimaligen Ordnungsruf voraus. (4) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann eine/n Stadtverordnete/n sofort von der Sitzung ausschließen, wenn diese/r die Ordnung im Sinne des Absatzes 3 gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war. (5) Ein/e ausgeschlossene/r Stadtverordnete/r hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/ er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Ordnungsdienst oder die Polizei hinzurufen. (6) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen wird durch einen Ausschluss von der Sitzung nicht berührt. (7) In den Fällen der Abs. 4 und 5 kann der Rat beschließen, dass der/ dem betreffenden Stadtverordneten die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und sie/ er für eine	
--	--	--

	oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird. (8) Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen. Kann sie/ er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie er ihren/ seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister endgültig beenden.	
--	---	--

§ 17

Ordnung im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum

bisher (§ 16)	Neu	Begründung
Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann jede/jeden, die/der im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung in sonstiger Weise stört, aus dem Raum verweisen. Lassen sich Störerinnen/ Störer nicht feststellen, so kann die Oberbürgermeisterin/der Ober-	Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörern, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzu-	-detailliertere Regelung zur Verbesserung des Instrumentariums in Fällen von Störungen der Sitzung-

bürgermeister den Zuhörerinnen-/Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.	stellen. Als Störungen können auch das Telefonieren, das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Störung oder der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgloser Mahnung kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den oder die Störer/in durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.	
---	---	--

§ 18 Schriftführerin/Schriftführer

bisher (§ 17)	neu	Begründung
Der Rat bestellt die Schriftführerin/den Schriftführer für die Ratssitzungen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.	Der Rat bestellt die Schriftführerin/ den Schriftführer für die Ratssitzungen und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.	-unverändert-

§ 19

Ton- und Bildaufzeichnungen

bisher (§ 18)	neu	Begründung
(1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann nach Antrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden. Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben.	(1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/ des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/ er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Rates bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden. Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben.	-Angleichung an die nachfolgende (und unveränderte Bestimmung) zu Abschriften und auszugsweisen Abschriften- Die zur Streichung vorgeschlagene Bestimmung soll aus systematischen Gründen unverändert in einen neuen Abs. 2 überführt werden.

(2) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt. Medienvertreter haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister anzumelden. Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung ihrer/seiner Person und ihrer/seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit -auch während der Sitzung- verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung ih-	(2) Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben. (3) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt. Medienvertreter/innen haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister anzumelden. Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/ einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung ihrer/ seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/ jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit -auch während der Sitzung- verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung ih-	-inhaltlich unverändert (s. o.)- -Gendering eingefügt-
--	---	--

rer/seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt. (3) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig.	rer/ seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt. (4) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig. (5) Im Ratssaal ist das Telefonieren während der Sitzung unzulässig.	-dient dem möglichst störungsfreien Sitzungsverlauf-
--	--	---

§ 20

Sitzungsniederschriften

bisher (§ 19)	neu	Begründung
(1) Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Niederschrift auf. Sie enthält mindestens: 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer sowie ihre Funktion in Vertretungskörperschaft, Verwaltung usw.	(1) Die Schriftführerin/ Der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Niederschrift auf. Sie enthält mindestens: 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer sowie ihre Funktion in Vertretungskörperschaft, Verwaltung usw.	

3. die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, 4. die Namen der wegen Befangenheit vorübergehend Abwesenden und die während deren Abwesenheit behandelten Tagesordnungspunkte, 5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die der Verwaltung erteilten Aufträge, 6. Hinweise auf den tatsächlichen Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung mit Nennung des Namens. (2) Die Niederschrift unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Schriftführerin/der Schriftführer (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Soweit in der Sitzung eine Vertretung erfolgt ist, unterzeichnet die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter.	3. die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, 4. die Namen der wegen Befangenheit vorübergehend Abwesenden und die während deren Abwesenheit beraten Tagesordnungspunkte, 5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die der Verwaltung erteilten Aufträge, 6. Hinweise auf den tatsächlichen Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. die Wahl- und Beschlussergebnisse, bei namentlicher Abstimmung mit Nennung des Namens. (2) Die Niederschrift unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister und die Schriftführerin/ der Schriftführer (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Soweit in der Sitzung eine Vertretung erfolgt ist, unterzeichnet die jeweilige Vertreterin/ der jeweilige Vertreter.	-dient der sprachlichen Präzisierung, vgl. § 50 Abs. 1 und 2 GO NRW-
--	---	---

(3) Die Niederschrift soll grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Mitgliedern des Rates, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands übersendet werden.	(3) Die Niederschrift soll grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Mitgliedern des Rates, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands übersendet werden.	
(4) Eine Niederschrift, der nicht in der auf ihre Absendung folgenden Ratssitzung widersprochen worden ist, gilt als genehmigt.	(4) Eine Niederschrift, der nicht in der auf ihre Absendung folgenden Ratssitzung widersprochen worden ist, gilt als genehmigt.	Eine Genehmigung der Niederschrift ist weder in § 52 GO NRW vorgesehen, noch sonst rechtlich erforderlich; daher wird Streichung vorgeschlagen.

§ 21

Sitzungen der Ausschüsse

bisher (§ 20)	neu	Begründung
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen auch stellvertretende Ausschussmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind und diesem Ausschuss nicht angehören, sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen.	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	-Anpassung an § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW-

(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.	(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/ Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.	-klarstellende Ergänzung; nicht alle Dezernentinnen/ Dezernenten sind zwingend auch Beigeordnete-
--	--	--

(5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 18 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n dies dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.	(5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden. (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/ der Fraktionsvorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.	§ 13 Abs. 3 GeschO sollte nur für Ratssitzungen gelten. -redaktionelle Änderung des Verweises wegen teilweiser Neu- Nummerierung der §§ erforderlich- Die inhaltlich unveränderten- Regelungen des vormaligen Abs. 5 Satz 2 ff. sollten in einen eigenen Absatz überführt werden.
---	--	--

§ 22

Sitzungen der Bezirksvertretungen

bisher (§ 21)	neu	Begründung
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen. (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/ Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in	

direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten. (3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor. (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 18 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.	direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten. (3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor. (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 19 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.	-redaktionelle Änderungen der Verweise wegen teilweiser Neu- Nummerierung der §§ erforderlich-
--	--	---

§ 23 Ältestenrat

bisher (§ 22)	neu	Begründung
(1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates sowie des Hauptausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen. (2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/Sprecher und die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer ist zulässig.	(1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in ihrer/ seiner Funktion als Vorsitzende/r des Rates sowie des Hauptausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen. (2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger begründet die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates einen Anspruch auf Sitzungsgeld, soweit die übrigen Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllt sind.	-bisher fehlendes Gendering eingefügt- -klarstellende Ergänzung-

(3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/der Allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden.	(3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/ Der allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Seine Sitzungen können jedoch auch in Form von Video- bzw. Online- Konferenzen durchgeführt werden. Die Form der Sitzungsdurchführung teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister jeweils in der Einladung mit.	-aufgrund der positiven Erfahrungen des Ältestenrates in der jüngeren Vergangenheit eingefügt-
(4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Aufstellung eines Arbeits- und Terminplans für den Rat der Stadt und seine Gremien, 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen, 3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und	(4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Abstimmung und Aufstellung eines jährlichen Sitzungskalenders, in welchem die turnusmäßigen Sitzungstermine für den Rat der Stadt, die Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Beiräte festgelegt werden, 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen, 3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und	-klarstellende Neuformulierung-

Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder, 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist, 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen, 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen, 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.	Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder, 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist, 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen; Festlegung der Redezeiten für Haushaltsreden und für die Beratung von Großen Anfragen, 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen, 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.	-Ergänzung ist wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 13 Abs. 5 erforderlich-
--	--	--

§ 24

Fraktionen und Gruppen

bisher (§ 23 Fraktionen)	neu	Begründung
(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder und der ständigen Gäste schriftlich mitzuteilen. (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt	(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder und der ständigen Gäste schriftlich mitzuteilen. Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zudem eine Ausfertigung ihres Statuts im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auszuhändigen. (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ ihn eine Verschwiegenheitspflicht	„Ständige Gäste“ sind nach der GO NRW nicht vorgesehen; daher wird Streichung vorgeschlagen. -klarstellende Informationsnorm-

Oberhausen besteht oder sie/er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist. (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig.	aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist. (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig. (4) Fraktions- und Gruppensitzungen können auch als Video- oder Online-sitzungen durchgeführt werden. Solche Video- oder Onlinesitzungen gelten als Sitzungen im Sinne des § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, sofern und soweit die betreffende Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu der jeweiligen Sitzung den Zeitpunkt, die Einladung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Textform nachweist.	-auf Anregung des Ältestenrates eingefügt (vgl. auch die Erl. zu § 23 Abs. 3-
--	--	--

(4) Wird eine Fraktion bzw. Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu übergeben.	(5) Wird eine Fraktion oder Gruppe bzw. die entsprechende Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu übergeben.	-klarstellende Ergänzung; die Bestimmung muss für Gruppen genauso gelten, wie für Fraktionen-
--	--	--

§ 25

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

bisher (§ 24)	neu	Begründung
Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat der Stadt Oberhausen, in seinen Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen obliegen Pflichten, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch Ratsbeschlüsse begründet sind. Diese Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den als Anlage beigefügten „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“.	Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat der Stadt Oberhausen, in seinen Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen obliegen Pflichten, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch Ratsbeschlüsse begründet sind. Diese Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den als Anlage beigefügten „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“.	-insgesamt unverändert-

§ 26

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

bisher (§ 25)	neu	Begründung
(1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, bei Widerspruch der Rat. (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall beschlossen werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.	(1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister, bei Widerspruch der Rat. (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall beschlossen werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.	-insgesamt unverändert-

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

bisher (§ 26)	neu	Begründung
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.05.2008 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 außer Kraft. Anlage – Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen Der Text der Anlage ist nachfolgend abgedruckt.	(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2015 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.09.2016 außer Kraft. Anlage – Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen Der Text der Anlage ist nachfolgend abgedruckt.	-insgesamt lediglich in Bezug auf die Daten geändert-

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen (Auszug)

§ 5

Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung

bisher	neu	Begründung
(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen. (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.	(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen. (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.	

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten aller Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gelöscht.	(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.	-klarstellende ausdrückliche Bezugnahme auf § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW-
--	--	---

**Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen,
seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
vom [zu ergänzen]**

**§ 1
Einberufung des Rates**

- (1) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erfolgt die Einladung ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn ein Ratsmitglied die Übersendung schriftlicher Einladungen ausdrücklich wünscht. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden bzw. in elektronischer Form bereitzustellen. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen, wobei der Tag des Absendens und der Sitzungstag ebenfalls nicht einzurechnen sind; die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.
- (2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten.
- (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -GO NRW-).
- (5) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig.

- (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanz- und Personalausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten.
- (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Beratungsunterlagen

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung, zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen in papiergebundener Form den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen, den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erhält es in Abweichung von Satz 2 keine gesonderten Drucksachen in papiergebundener Form. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 4 Anträge zur Sache

- (1) Jede Fraktion, jede Gruppe und jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Anträge zur Sache sind
 - 1. Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat sowie
 - 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder zu den in Nr. 1 genannten Anträgen.

- (2) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen und z. B. Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen etc. enthalten. Sie können bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können von Stadtverordneten jederzeit, jedoch vor Eintritt in die Abstimmung, formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat.
- (5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - 2. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 3. Antrag auf Beschlussfassung über eine Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung (Redezeiten),
 - 4. Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner,
 - 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss,
 - 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - 8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW),
 - 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/ jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/ jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).
- (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9).
- (6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 geregelten Reihenfolge abzustimmen.

§ 6 Große Anfragen

- (1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister beantwortet die Große Anfrage in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung, ist hierzu jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Großen Anfrage, verpflichtet. Im Hinblick auf die Beantwortung einer Großen Anfrage findet eine Vorberatung in Ausschüssen nicht statt.
- (2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.

§ 7 Kleine Anfragen

- (1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen verlangen; zur Einholung von Auskünften Dritter ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister nicht verpflichtet.
- (2) Das Instrument der Kleinen Anfrage hat der Rat freiwillig geschaffen; es steht den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten im Sinne der §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 GO NRW zu ihrer Information zur Verfügung. Daher ist die Zahl der zulässigen Kleinen Anfragen auf zwei pro Stadtverordneter/ Stadtverordnetem sowie pro Mitglied einer Bezirksvertretung im Kalendermonat (Zugang bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister) begrenzt; eine Übertragung auf Folgemonate ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen enthalten.
- (4) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch die Beantwortung Kleiner Anfragen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Beantwortung.
- (5) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (6) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/ des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/ dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 8 Aktuelle Stunde

- (1) Stadtverordnete können zu einem aktuellen Thema eine Aussprache beantragen. Diese Aussprache findet in Form einer „Aktuellen Stunde“ statt. In einer Aktuellen Stunde können maximal drei aktuelle Themen behandelt werden.
- (2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Beratung in den Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 7) der Antragstellerin/ des Antragstellers sind.

- (3) Eine Aktuelle Stunde soll als Pkt. 2 der Tagesordnung des Rates durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde, bei mehreren aktuellen Themen zu gleichen Zeitanteilen.
- (4) Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.
- (5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Tag, an dem die Aktuelle Stunde durchgeführt wird, müssen mindestens drei Tage liegen.
- (6) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/ erster Redner eine/ einer der Antragstellerinnen/ Antragsteller das Wort. Sie/ Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner einer Fraktion oder Gruppe und die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder ihre/ seine Vertreterin/ ihr/ sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 9

Teilnahme an Ratssitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen.
- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

§ 10

Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Muss ein/e Stadtverordnete/r annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/ sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der/ die betreffende Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht; der/ die betreffende Stadtverordnete nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (3) Verstößt ein/e Stadtverordnete/r gegen die Anzeigepflicht aus Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest.
- (4) Ist ein/e Stadtverordnete/r von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, weil der betreffende Tagesordnungspunkt ihre/ seine Mandatstätigkeit als Vertreter/in der Stadt im Aufsichtsrat einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung der Stadt (§ 113 GO NRW) betrifft, darf er/ sie entgegen Abs. 1 im Sitzungsraum verweilen. Er/ Sie nimmt an der Beratung und Entscheidung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teil.

§ 11 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW öffentlich.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
 - 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angelegenheit beschlossen worden ist,
 - 2. Personalangelegenheiten,
 - 3. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung, Pacht, Miete u. ä. Geschäfte),
 - 4. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, soweit schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,
 - 5. Bürgschaften, Darlehen und Anleihen,
 - 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit in sonstigen Einzelfällen richtet sich nach § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW.
- (4) Die Erforderlichkeit einer nichtöffentlichen Beratung der Angelegenheit ist in der Verwaltungsvorlage zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 genügt die Benennung der jeweiligen Fallgruppe dem Begründungserfordernis.
- (5) In wichtigen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist der Rat in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden allgemeinen Sachverhalte durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zu informieren.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister fest, ob der Rat beschlussfähig ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

§ 13

Worterteilung

- (1) Antragstellerinnen/ Antragsteller (§§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1) erhalten zuerst das Wort.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/ Redner gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung hiervon abweichen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen.
- (4) Wortbeiträge zur Sache haben sich auf den Beratungsgegenstand zu beschränken.
- (5) Die Redezeit zur Sache beträgt höchstens fünf Minuten, bei einer bereits erfolgten Vorberatung in Ausschüssen höchstens drei Minuten. Für Haushaltsreden und die Beratung von Großen Anfragen wird die jeweilige Redezeit vom Ältestenrat festgelegt. Ein/e Stadtverordnete/r darf höchstens dreimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Der Rat kann auf Antrag im Einzelfall von den Bestimmungen dieses Absatzes durch Beschluss abweichen.
- (6) Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen.
- (7) Stadtverordnete sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag; sie können dazu Aufzeichnungen benutzen.
- (8) Jeder Einsatz von medialen Präsentationstechniken im Rahmen von Wortbeiträgen ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister spätestens zwei Werktage vor den Sitzungen anzuzeigen. Die gezeigte Präsentation ist der Schriftführerin/ dem Schriftführer für die Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

- (1) Für eine persönliche Bemerkung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/ Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/ seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (2) Für eine persönliche Bemerkung außerhalb der Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister das Wort erteilen; sie/ er kann die Worterteilung von der vorherigen schriftlichen Vorlage der persönlichen Bemerkung abhängig machen.
- (3) Eine persönliche Bemerkung soll jeweils drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Abstimmung und Beschlusskontrolle

- (1) Der Rat trifft seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen.
- (2) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung stattzufinden hat. Wahlen werden ebenfalls durch offene Abstimmung vollzogen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht (§ 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
- (4) Offen abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung auf entsprechende Frage der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen.
- (5) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentliches Aufrufen und mündliche Stimmabgabe.
- (6) Wird geheim abgestimmt, ist zunächst eine Auszählungskommission zu bilden, der je ein/e Stadtverordnete/r pro Fraktion und Gruppe angehört. Die an der Abstimmung teilnehmenden Stadtverordneten werden in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten sodann von einem Mitglied der Auszählungskommission einen neutralen Stimmzettel, welchen sie jeweils geheim kennzeichnen und in ein zum Zweck der Stimmabgabe vorgehaltenes Behältnis einwerfen. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben haben. Nach Abschluss der Abstimmung ermittelt die Auszählungskommission das Abstimmungsergebnis und teilt es der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mit.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.

- (8) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS eine regelmäßige Berichterstattung über den Umsetzungsstand aller Beschlüsse, die für eine Beschlussverfolgung vorgesehen sind.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister ist berechtigt,
 1. eine/n Redner/in, die/ der vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;
 2. eine/n Stadtverordnete/n, die/ der sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch ihr/ sein Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung ihres /seines Namens "zur Ordnung" zu rufen;
 3. einer/ einem Redner/in, die/ der bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.
- (2) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/ Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die /der wiederholt gegen die Ordnung verstößt (insbesondere durch beleidigende Äußerungen, ein Verhalten, das die Würde der Versammlung verletzt oder ungebührliches Benehmen), kann von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister nach vorherigem - ohne Aussprache gefasstem - Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen mindestens zweimaligen Ordnungsruf voraus.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann eine/n Stadtverordnete/n sofort von der Sitzung ausschließen, wenn diese/r die Ordnung im Sinne des Absatzes 3 gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.
- (5) Ein/e ausgeschlossene/r Stadtverordnete/r hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/ er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Ordnungsdienst oder die Polizei hinzurufen.
- (6) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen wird durch einen Ausschluss von der Sitzung nicht berührt.
- (7) In den Fällen der Abs. 4 und 5 kann der Rat beschließen, dass der/ dem betreffenden Stadtverordneten die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und sie/ er für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.
- (8) Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen. Kann sie/ er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie er ihren/ seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister endgültig beenden.

§ 17**Ordnung im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum**

Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörern, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Telefonieren, das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Störung oder der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgloser Mahnung kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den oder die Störer/in durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.

§ 18**Schriftführerin/Schriftführer**

Der Rat bestellt die Schriftführerin/ den Schriftführer für die Ratssitzungen und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.

§ 19**Ton- und Bildaufzeichnungen, Kommunikationsmittel**

- (1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/ des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/ er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Rates bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden.
- (2) Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt. Medienvertreter/innen haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister anzumelden. Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/ einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung ihrer/ seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/ jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit -auch während der Sitzung- verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung ihrer/ seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt.
- (4) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig.
- (5) Im Ratssaal ist das Telefonieren während der Sitzung unzulässig.

§ 20

Sitzungsniederschriften

- (1) Die Schriftführerin/ Der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Niederschrift auf. Sie enthält mindestens:
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer sowie ihre Funktion in Vertretungskörperschaft, Verwaltung usw.
 3. die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 4. die Namen der wegen Befangenheit vorübergehend Abwesenden und die während deren Abwesenheit beratenen Tagesordnungspunkte,
 5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die der Verwaltung erteilten Aufträge,
 6. Hinweise auf den tatsächlichen Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 7. die Wahl- und Beschlussergebnisse, bei namentlicher Abstimmung mit Nennung des Namens.
- (2) Die Niederschrift unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister und die Schriftführerin/ der Schriftführer (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Soweit in der Sitzung eine Vertretung erfolgt ist, unterzeichnet die jeweilige Vertreterin/ der jeweilige Vertreter.
- (3) Die Niederschrift soll grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Mitgliedern des Rates, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands übersendet werden.

§ 21

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.

- (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/ Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.
- (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.
- (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/ der Fraktionsvorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.

§ 22

Sitzungen der Bezirksvertretungen

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/ Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.
- (3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.

- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 19 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in ihrer/ seiner Funktion als Vorsitzende/r des Rates sowie des Hauptausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen.
- (2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger begründet die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates einen Anspruch auf Sitzungsgeld, soweit die übrigen Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllt sind.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/ Der allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Seine Sitzungen können jedoch auch in Form von Video- bzw. Online- Konferenzen durchgeführt werden. Die Form der Sitzungsdurchführung teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister jeweils in der Einladung mit.
- (4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Abstimmung und Aufstellung eines jährlichen Sitzungskalenders, in welchem die turnusmäßigen Sitzungstermine für den Rat der Stadt, die Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Beiräte festgelegt werden,
 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen,
 3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder,
 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist,
 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen; Festlegung der Redezeiten für Haushaltsreden und für die Beratung von Großen Anfragen,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen,
 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.

§ 24 Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder schriftlich mitzuteilen. Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zudem eine Ausfertigung ihres Statuts im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auszuhändigen.
- (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/ er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist.
- (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig.
- (4) Fraktions- und Gruppensitzungen können auch als Video- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden. Solche Video- oder Onlinesitzungen gelten als Sitzungen im Sinne des § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, sofern und soweit die betreffende Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu der jeweiligen Sitzung den Zeitpunkt, die Einladung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Textform nachweist.
- (5) Wird eine Fraktion oder Gruppe bzw. die entsprechende Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 25 Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat der Stadt Oberhausen, in seinen Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen obliegen Pflichten, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch Ratsbeschlüsse begründet sind. Diese Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den als Anlage beigefügten „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“.

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister, bei Widerspruch der Rat.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall beschlossen werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2015 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.09.2016 außer Kraft.

Anlage – Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

Anlage zur Geschäftsordnung

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

§ 1

Allgemeine Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Verhaltensregeln sind die Stadtverordneten sowie die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) sowie der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Abs. 4 GO NRW).
- (2) Die Stadtverordneten sind nach § 43 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. Für die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 58 Abs. 2 S. 1 bzw. § 36 Abs. 5 S. 2 GO NRW).
- (3) Nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 GO NRW haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Oberhausen und unterliegen gemäß § 30 GO NRW einer Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern obliegen auch Auskunftspflichten, zu denen das Nähere in den §§ 2 bis 5 geregelt ist.

§ 2

Auskunftspflichten

- (1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auskunftspflicht nach § 16 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten.
- (2) Die Auskunftspflicht nach § 15 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschlussgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.

§ 3 Umfang der Auskunftspflichten

- (1) Die Auskunftspflicht gemäß § 16 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben
 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen,
 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger vergleichbaren Gremien,
 5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

- (2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen
 1. Anschrift,
 2. Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr),
 3. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/ des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin/ des eingetragenen Partners und der Kinder,
 4. zur beruflichen Tätigkeit
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma,
 5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst,
 6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers beeinflusst werden können,
 7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden.

- (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 4 **Erteilung der Auskünfte**

- (1) Die Auskünfte sind unter Verwendung eines entsprechenden Fragebogens schriftlich zu erteilen.
- (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu erteilen. Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 haben die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, die Mitglieder der Bezirksvertretungen gegenüber der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister zu erteilen.
- (3) Die Auskünfte sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Fragebogens zu erteilen. Änderungen zu den Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 **Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung**

- (1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.
- (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.

§ 6 **Hinweisverbot**

- (1) Die Mandatsträgerinnen/ Mandatsträger dürfen zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil oder zum wirtschaftlichen Vorteil Dritter nicht auf ihre Mitgliedschaft im Rat, in den Ausschüssen oder in der Bezirksvertretung hinweisen.
- (2) Strafrechtliche Vorschriften (§§ 331 ff, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bleiben unberührt.

§ 7
Einhaltung der Verhaltensregeln

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister überwacht die Einhaltung der aufgeführten Verhaltenspflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.
- (2) Über Fälle der Nichteinhaltung der Auskunftspflicht berichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Ältestenrat.
- (3) Stellt der Ältestenrat nach Prüfung einen Verstoß gegen Verhaltensregeln fest, so leitet er den Fall nach Anhörung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers dem Rat zu.
- (4) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften keine anderen Folgen vorgesehen sind, wird der Verstoß gegen die Verhaltensregeln in öffentlicher Ratssitzung bekannt gegeben. Der Rat kann beschließen, dass die Bekanntgabe des Verstoßes auch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Internet veröffentlicht wird.